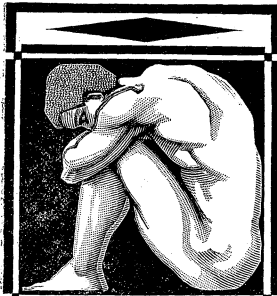


Die Talsperre.



7. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

herausgeber: Vorsteher der Wuppertal-sperrengenossenschaft, Bürgermeis-ter Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 9.

21. Dezember 1908.

Talsperren.

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Ruhrtalesperrenvereins in den Jahren 1907 und 1908.

Mitgliederbestand.

Als neue Mitglieder des Vereins sind durch Vorstandsbeschuß vom 11. Juni 1907 aufgenommen:

1. die Firma Hermann Hesselmann, mechanische Haarwäscherei Wülheim (Ruhr)-Saarn,
2. das Kommunale Elektrizitätswerk „Mart“ A.-G. in Hagen i. W.

Das Wasserwerk Thyssen & Cie. G. m. b. H. Styrum-Ruhr ist infolge seiner Erklärung vom 8. Dezember 1906 an den Herrn Regierungspäsidenten zu Düsseldorf an Stelle des Wasserwerks Thyssen & Cie. Wülheim-Ruhr, getreten.

Der Verein zählt zur Zeit 89 Mitglieder mit 134 Stimmen. Davon sind 75 Pumpwerke, 6 Besitzer von Pump- und Triebwerken und 8 Triebwerkbesitzer. Von den Pumpwerken sind 24 im Besitz von Gemeinden, 6 gehören königlichen Eisenbahndirektionen oder Kreisen, die übrigen sind in Privatbesitz. Unter den letzteren befinden sich zahlreiche kleinere Wassergewinnungsanlagen von Fabriken, Färbereien, Brennereien, Gerbereien usw. Die Triebwerke sind bis auf eins (Blankenfeiner Hammerwerke der Stadt Bochum) im Privatbesitz.

Vorstand.

Der gegenwärtige Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Vorstandsmitglieder.

Vertreter der Gemeinden: Dr. Schmieding, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Dortmund, Vorsitzender. Holte, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Essen, stellvert. Vorsitzender. Lehr, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Duisburg. Dr. Haarmann, Oberbürgermeister, Witten.

Vertreter der privaten Wasserwerke: Hegeler, Generaldirektor, Gelsenkirchen. Ziegler, Hüttendirektor, Oberhausen. Schumann, G., Generaldirektor, Witten.

Vertreter der Triebwerkbesitzer: Scheidt, Erh. Aug., Kommerzienrat, Kettwig, stellvert. Schriftführer.

Nichtmitglieder: v. Schenk, Fabrikbesitzer, Arnsberg, Schriftführer.

b. Stellvertreter.

Vertreter der Gemeinden: Graff, Oberbürgermeister, Bochum. Voigt, Oberbürgermeister, Barmen. Dr. Lemke, Oberbürgermeister, Wülheim-Ruhr. Cuno, Oberbürgermeister, Hagen.

Vertreter der privaten Wasserwerke: Wagem, Hüttendirektor, Hattingen. Bouch, Wasserwerksdirektor, Wülheim-Ruhr. Dr. Hoersch, Fabrikbesitzer, Hagen.

Vertreter der Triebwerkbesitzer: Kuderling, Fabrikdirektor, Dorsten.

Nichtmitglieder: Steinwender, Th., sen., Fabrikbesitzer, Hagen-Delstern.

Nach dem Turnus scheidet mit Ende des Jahres 1908 diejenigen Herren aus, die in der Generalversammlung vom 28. November 1904 gewählt waren und seit dem 1. Januar 1905 im Amte sind. Es sind dies die Herren: 1. Dr. Schmieding, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Dortmund, und sein Stellvertreter Graff, Oberbürgermeister, Bochum; 2. Hegeler, Generaldirektor, Gelsenkirchen, und sein Stellvertreter Wagem, Hüttendirektor, Hattingen; 3. Schumann, G., Generaldirektor, Witten, und sein Stellvertreter Dr. Hoersch, Fabrikbesitzer, Hagen.

Außerdem scheidet die Herren aus, die in der Generalversammlung vom 12. Dezember 1906 als Ersatz für den verstorbenen Oberbürgermeister Zweigert in Essen und für den nach Wageburg verzogenen Oberbürgermeister Dr. Lentze gewählt waren, nämlich: 4. Holte, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Essen, und sein Stellvertreter Voigt, Oberbürgermeister, Barmen; 5. Lehr, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Duisburg und sein Stellvertreter Dr. Lemke, Oberbürgermeister, Wülheim-Ruhr. Die Neuwahl ist gemäß Ziffer 9 a der revidierten Satzungen durch die Generalversammlung vorzunehmen, Wiederwahl ist zulässig.

Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers.

Gemäß Ziffer 6 Absatz 4 der revidierten Satzungen ist

für jede Wahlperiode ein Vorsitzender und ein Schriftführer sowie je ein Stellvertreter zu wählen. Bisher bekleideten diese Ämter die Herren: a) Dr. Schmieding, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Dortmund, Vorsitzender. Holle, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Essen, Stellvert. Vorsitzender. b) v. Schent, Fabrikbesitzer, Arnberg, Schriftführer. Scheidt, Erh. Aug., Kommerzienrat, Kettwig, Stellvert. Schriftführer. Diese Herren sind in der Vorstandssitzung vom 4. Januar 1907 in Hagen i. W. neu bzw. wiedergewählt worden. Die Neuwahl hat durch den neuen Vorstand in einer nach dem 1. Januar 1909 anzuberaumenden Vorstandssitzung zu erfolgen.

Wahl der Rechnungsrevisoren.

Nach Ziffer 11 der revidierten Satzungen sind drei Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter zu wählen. Die Wahl liegt gemäß Ziffer 9 d der Generalversammlung ob.

In der Generalversammlung vom 12. Dezember 1906 in Hagen i. W. wurden durch Zuzug wiedergewählt bzw. neu gewählt die Herren: a) Loete, Bürgermeister, Arnberg, als Revisor; Hegeler, Generaldirektor, Gelsenkirchen, als Stellvertreter. b) Kerich, Direktor, Oberhausen, als Revisor; Matzke, Bürgermeister, Hamm, als Stellvertreter. c) Heindorf, Direktor, Essen, als Revisor; Venze, Wasserwerksdirektor, Bochum, als Stellvertreter.

Anstellung eines Justitiars und Erweiterung des Vereinsbüros.

Zur Prüfung der dem Verein entgegnetenden rechtlichen Fragen, zur Führung der Prozesse und Bearbeitung von Grundvererbungsangelegenheiten der Mühlentalsperrre ist Herr Gerichtsassessor Selbach, bisher Beigeordneter der Stadt Essen, durch Vorstandsbeschluß vom 16. September 1908 vom 1. November 1908 ab als Justitiar angestellt worden. Herr Selbach behält die von ihm bisher verwaltete Stellung eines Justitiars der Emschergenossenschaft bei, worüber zwischen den Vorsitzenden des Mühlentalsperrvereins und der Emschergenossenschaft besondere Abmachungen getroffen worden sind. Die Zustimmung zu dieser Anstellung wird gemäß Ziffer 6 Absatz 8 der revidierten Satzungen in der nächsten Generalversammlung eingeholt werden.

In der Sitzung vom 16. August 1908 genehmigte Vorstand die Anmietung eines weiteren Stockwerks in dem der Stadt Essen gehörenden Hause Wachtstraße 6, da die vorhandenen Diensträume des Mühlentalsperrvereins nicht mehr ausreichen. Der an die Stadt Essen zu zahlende jährliche Mietpreis beträgt 1000 Mark und für die Reinigung der Räume 40 Mark pro Monat.

Im Oktober d. J. hat die Emschergenossenschaft mit dem Neubau ihres Verwaltungsgebäudes an der Ecke der Richards-Wagners, Kronprinzens und Mozart-Straße in Essen begonnen. Nach einem früheren Abkommen sind darin auch die für den Mühlentalsperrverein erforderlichen Diensträume vorgesehen, die mietweise gegen Kündigungen übernommen werden sollen.

Förderung aus der Ruhr und Mitgliederbeiträge seit 1897.

Die Entwicklung des Mühlentalsperrvereins seit seiner Begründung ist aus der nachstehenden Zusammenstellung der Wasserentnahme aus der Einnahme des Vereins aus der Wasserförderung zu sehen.

Die verhältnismäßig starke Zunahme der Einnahmen in den Jahren 1906, 1907 und 1908 erklärt sich durch die Erhöhung des Beiträges infolge Beschlusses der Generalversammlung vom 28. November 1904.

Außerdem betragen die Einnahmen von den zum Mühlentalsperrverein gehörenden Triebwerken, die vom 1. Juli 1905 ab erhoben worden sind, 360 Mark pro Meter. Gesfälle und Jahr, zusammen rund 8300 Mark jährlich.

Das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlen-

revier in Gelsenkirchen hat sich am 27. März 1906 verpflichtet, seinen Beitrag zum Mühlentalsperrverein in der gegenwärtigen Höhe weiter zu bezahlen, wenn auch nach Inbetriebnahme der bei Haltern projektierten Pumpsation seine Wasserförderung an der Ruhr vorübergehend abnehmen sollte. Eine gleiche Erklärung hat das Wasserwerk Thyssen & Co., G. m. b. H., Styrum, am 16. September 1907 abgegeben für den Fall, daß durch die Anlage eines Rheinwasserwerks die Förderung aus der Ruhr sich vermindert.

Jahr	Gesamtförderung obm	Zunahme der Förderung obm	Einnahm. aus der Förderung Mt.	Zunahme der Einnahmen Mt.
1897	135 057 154	9 885 620		
1898	144 942 774	16 726 025	151 252,58	22 394,74
1899	161 668 799	14 484 342	173 647,32	34 238,34
1900	176 153 141	4 533 995	207 885,66	27 185,37
1901	180 687 136	3 774 728	235 071,03	13 946,57
1902	184 461 864	12 471 733	249 017,60	11 093,71
1903	196 933 597	14 492 273	260 111,31	23 466,95
1904	211 425 870	14 443 988	283 578,26	42 758,88
1905	225 869 858	24 350 310	326 337,14	80 495,73
1906	250 220 168	39 314 853	406 832,87	79 683,74
1907	279 535 021		486 516,61	91 091,80
1908			577 608,41	

Wasserführung der Ruhr.

Im Jahre 1907 war die Wasserführung der Ruhr ziemlich günstig, im Jahre 1908 dagegen unglücklich. Als Begleitstände, bei denen die Entnahme der Wasserwerke und der Betrieb der Wasserrückwerke zu leiden beginnen, werden solche von + 0,20 und weniger am Mühlheimer Pegel angesehen. Bei einem Wasserstand + 0,20 führt die Ruhr 19 obm/sec. Im 1907 waren solcher Lage 31, im Jahre 1908 84. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, wird das Jahr 1908 unter den letzten 10 Jahren nur von den Jahren 1901 und 1904 an Schärfe des Wassermangels übertroffen.

Zahl der jährlichen Trockentage an der Ruhr von 1898 bis 1908. Wasserstand am Mühlheimer Pegel.

	+ 40 oder weniger	+ 20 oder weniger	+ 0 oder weniger	- 20 oder weniger	- 40 oder weniger
1898	105	84	3	—	—
1899	78	41	11	—	—
1901	78	24	—	—	—
1902	129	111	74	35	10
1903	65	2	—	—	—
1904	38	13	1	—	—
1905	163	148	128	85	1
1906	33	4	—	—	—
1907	51	6	—	—	—
1908	66	31	2	—	—
1909	121	84	46	2	—

(bis 24 11.)

Trotzdem konnten die Wasserwerke im Jahre 1908 im allgemeinen den Bedarf der Verbraucher decken, da bei den größeren Werken die Entnahme im letzten Jahre wegen des Sinkens der Konjunktur nur wenig zugenommen, bei einigen sogar abgenommen hat; auch hatte die riesige Vermehrung der Förderung in den beiden Jahren 1906 und 1907 eine Erweiterung der Gewinnungsanlagen zur Folge gehabt. Außerdem sind die beiden Wasserentnehmer dazu übergegangen, einen Teil ihres Bedarfs außerhalb des Ruhrgebietes zu decken. Das Wasserwerk für das nördliche weisfälische Kohlenrevier hat eine Pumpanlage an der Steier bei Haltern seit August d. Js. in Betrieb genommen, das Wasserwerk Thyssen & Cie., G. m. b. H., hat eine Pumpstation am Rhein unterhalb Ruhrort errichtet, die ihrer Vollendung entgegengeht.

Betrieb der Talsperren.

Am Jahre 1907 trat im April eine starke Trockenheit ein, die Talsperrengesellschaften veranlaßte, einen Teil des Stauhaltens zu verbrauchen. Die Vorstände der Verträge mit dem Ruhrstalsperreverein, daß die Staubecken am 1. Mai gefüllt sein sollten, konnte daher in diesem Jahre nicht erfüllt werden. Ein Nachteil entstand hieraus jedoch nicht, da starke Niederschläge im Mai die Talsperren sämtlich wieder zum Ueberlaufen brachten; von da an sank der Stauhalt langsam und ziemlich gleichmäßig bis zum 10. November. Am in diesem Tage durch starke Niederschläge die winterliche Füllung begann, waren sämtliche Staubecken fast völlig entleert. Der Verein hat im Jahre 1907 nur selten Wasser angefordert, da die Abgabe durch die Genossenschaften auch seinen Interessen entsprach.

Das Jahr 1908 brachte im Juli eine lange Trockenperiode, so daß die Talsperren sich schnell leerten. Ende August fielen aber so reichliche Niederschläge, daß der verlorene Stauhalt zum größten Teil wiedergewonnen wurde. Diese erneute Füllung kam den Talsperrengesellschaften und dem Verein in den folgenden Monaten sehr zu statten, denn der Herbst brachte trockenes Wetter und stetig sinkende Wasserstände; erst am 22. November erreichte die Ruhr am Mühlheimer Pegel wieder den Wasserstand + 0,20, nachdem sie vom 30. September an dauernd tiefer gestanden hatte. Während dieser Trockenperiode förderte der Verein während mehrerer Wochen die vertragmäßig größte zulässige Wasserabgabe von 15 000 cbm täglich für eine Million Kubimeter Stauhalt, insgesamt rund 5,2 cbm/sec. Im Oktober und November des Jahres stammte 1/3 bis 1/2 des in der Ruhr sichtbar abfließenden Wassers aus den Talsperren. Trotz ihres verhältnismäßig geringen Stauhaltens sind also die vorhandenen Anlagen im Jahre 1908 den Pumpwerken sowohl wie den Triebwerken sehr nützlich gewesen.

(Schluß folgt.)

Wasserstraßen, Kanäle.

Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt.

Der große Ausschuß trat vor einigen Tagen zu einer sehr gutbesuchten Sitzung im Abgeordnetenhaus zusammen. Der Vorsitzende, Geh. Justizrat Dr. B. Krause, gedenkt bei Eröffnung der Sitzung des dahingehenden Vorstandsmitgliedes Bruns. Alsdann berichtet Generalsekretär Rágóczy über Verhandlungen, die z. T. mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe, mit dem Reichsanstalt des Innern und dem Reichsmarineamt über Schiffsabgaben, Wassergesetz usw. geführt wurden, kommt auf die Klagen über den niedrigen Wasserstand der Elbe, auf die Denkschrift über den Rhein-Bernekanal zu sprechen. Alsdann verhandelte man über den „Antrag auf Einführung ermäßigter Ausführungsstarife für Kalifalze und

die Interessen der Binnenschifffahrt“. Generalsekretär Rágóczy als Berichterstatter führt aus, daß die Kaliindustrie, die 1869 mit 5 bis 6 Werken anfang, bereits heute 40 Bergwerke zähle; 30 sind im Bau, in den alten Werken sollen 50 neue Schächte ausgebaut werden. Man kann also in Bälde auf 200 Werke zählen. Ein Kapital von nahezu dreiviertel Millionen Mk. ist in der Kaliindustrie investiert. Es werden jährlich 5,7 Millionen To. Kali im Wert von 66,66 Millionen Mk. gewonnen. Davon entfallen auf die deutsche Landwirtschaft 14,7 Millionen Mk. (davon durch Vermittelung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 2,7 Millionen Mk.) Resener zeigt dann weiter, daß die Kaliindustrie einen reichen Segen von Ausnahmetarifen — namentlich zur Förderung ihrer Ausfuhr — habe. Nun verlange sie noch eine weitere Ausdehnung dieser Tarife. Aber solche Tarifmaßregeln der Eisenbahn dürfen nicht zur Schwächung der Schifffahrt führen. Es sei doch Grundbaß, daß hochwertige Artikel von der Eisenbahn, Waßengüter von der Schifffahrt befördert werden. Die Schifffahrt hat sich bestrebt, allen Anforderungen der Kaliindustrie gerecht zu werden. Eine weitere Minderung ihrer Transporte kann die Schifffahrt nicht vertragen. Er beantwortet die Annahme folgenden Antrages: „Der Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt erachtet es im Interesse der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Binnenschifffahrt für nachteilig, daß seitens der Eisenbahnen die Ausnahmetarife für Waßengüter noch weiter herabgesetzt werden. Er hält solche, wo der Transport auf Wasserstraßen möglich ist, in ganz besonderen Ausnahmefällen nur dann für zweckmäßig wenn eine Notlage der einzelnen Industriezweige und Rücksichten auf die allgemeine Wohlfahrt vorliegen. Die in den letzten 25 Jahren fortgesetzten Tarifermäßigungen für Waßengüter erschweren der Binnenschifffahrt ohnedies den Wettbewerb mit den Eisenbahnen. Der Zentralverein spricht sich daher gegen die Ausdehnung der eingeführten Sondertarife für einzelne Ausfuhrbezirke auf die gesamten Kalieportverbindungen aus.“ Gegen diesen Antrag wendet sich Andree-Hannover. Die Kaliindustrie befindet sich in einer Notlage. Als unsere Landwirtschaft sich in einer Notlage befinde, wurden ihr Notstandsstarife bewilligt. Heute — das ist ein offenes Geheimnis — befindet sich die Landwirtschaft dank des Zolltarifs in einer glänzenden Lage. (?) Die Kaliindustrie muß nach Bismarck rechnen. Da wir im Kali ersticken, müssen wir nach dem Auslande ansfahren. Dazu brauchen wir billige Frachten. Redner bekundet sich als eifriger Freund der Wasserwege. Er bittet, die Angelegenheit noch einmal an die Kommission zu verweisen. Senator Meyer-Hamelns legt dar, daß die Kaliverke Tarife unter den Selbstkosten der Eisenbahn verlangen. Das kann die Schifffahrt nicht vertragen. Kommerzienrat Toume-Wagdeburg weist darauf hin, daß heute noch Salpeter zu Notstandsstarifen befördert wird. Wenn solche weiteren Ausnahmetarife angenommen werden, brauchen wir keine Kanäle und keine Flußregulierungen. Dr. Struemann-Hamburg zeigt, daß die Kaliindustrie in der Frage der Ausnahmetarife selbst nicht eilig ist. Abg. Graf Moltke, der die Lage der Kaliindustrie nicht ganz so trostlos und die der Landwirtschaft nicht so glänzend hält, wie sie Herr Andree geschildert, spricht sich ebenfalls für den Antrag des Berichterstatters aus. Nachdem noch Direktor Schünzinger-Dresden betont, daß wenn der Antrag auf Einführungen ermäßigter Ausfuhrtarife für Kalifalze durchgehe, die Schifffahrt ruiniert sei, wird der Antrag des Berichterstatters gegen zwei Stimmen angenommen. — Darauf wendet man sich zu dem „Entwurf eines preussischen Wassergesetzes“. Hierzu sind Berichterstatter Regierungsrat Dr. Bartels-Berlin und Handelskammerpräsident Dr. Wetterhaußen-Kassel. Man spricht sich einmütig dafür aus, daß das allgemeine Recht auch für die Schifffahrt gelten soll, sobald nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Darauf werden die einzelnen Titel des Entwurfs kurz durchgegangen. Zu Titel 2 „Wasserbücher“ wird befristet in

das Gesetz eine Bestimmung einzufügen, wonach die Wasserbäder nach einer zu bestimmenden Uebergangszeit für die Nutzungsberechtigte ebenso volle Beweiskraft erlangen wie die Grundbücher für die Eigentümersrechte. Weitere Wünsche beziehen sich auf die Bestimmungen über „Eigentum an Gewässern.“ So soll bei § 19 klargestellt werden, daß der Staat aus diesem Paragraphen nicht das Recht ableiten darf, für Wasserentnahme aus den Strömen, für Anlage von Sichkanälen, Häfen usw. den Unternehmern Auflagen privatrechtlicher Natur zu machen. Eine Reihe von Wünschen auf Abänderung der Bestimmungen über Gemeingebrauch § 37 ff.), Genehmigung (§ 55, 56), Verleihung (§ 70) Anlanden (§ 116 f.) werden angenommen. Zu § 181 empfiehlt man, die Befreiung oder Beschränkung bestehender, unwirtschaftlich angelegter alter Stauanlagen durch weitere gesetzliche Bestimmungen und zwar unter voller Schadloshaltung der Betroffenen zu ermöglichen. Ferner verlangt man eine eingehende Regelung der Frage der Talsperren (§ 183). Zur Frage der „Verfahren und Behörden“ empfiehlt man, daß alle auch sonst nach bestehenden Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, die das Wasserrecht berühren (Zuständigkeitsgesetz, Gewerbeordnung, Reichspolizei usw.) möglichst in einem Verfahren und durch eine Behörde beruht werden können. Zur Vornahme der Rechtskontrolle in Wasserpolizeisachen in erster Instanz sind Wasserämter am Sitz der Stromverwaltungsbehörde in Sinne der Vorschläge der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft von 1892 einzurichten. Damit ist der ganze Entwurf durchberaten und die Tagesordnung erledigt.

Wasserrecht.

Eine wichtige Entscheidung in Sachen der Weiseritz = Talsperre.

Der in den Fluren Deuben und Hainsberg gelegene Grundbesitz der Droboschen Papierfabrik war, entsprechend den durch Errichtung der Weiseritztalsperre, für ihn zu erwartenden Vorteilen ursprünglich mit 10 110 Beitrags-Einheiten belastet worden. Der hiergegen erhobene Widerspruch hatte zwar eine Herabsetzung der Einheiten auf 6801 zur Folge gehabt, war aber im übrigen als unbeachtlich zurückgenommen worden. Die Firma bestreitet zunächst, daß das Gesetz vom 15. August 1855, die Verichtigung von Wasserläufen betr., auf die Anlage von Talsperren überhaupt anwendbar sei, weil es sich hierbei nicht um die Verichtigung eines Wasserlaufes handle und weil der Begriff des Landesökonomieinteresses unrichtig aufgefaßt worden sei. Hierzu verweist das Obergericht auf ein bereits früher ergangenes Urteil, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1855 auf die Weiseritztalsperren anspricht. Die Klägerin bestreitet ferner die Gültigkeit des Abstimmungsverfahrens, weil einerseits die Besitzer derjenigen Grundstücke nicht gehört worden seien, denen die Weiseritz künftig als Vorflut dienen soll, andererseits sich an ihm unbedingterweise eine Anzahl Gemeinden und Vertreter von Gutsbezirken beteiligt haben. Hierzu bemerkt das Obergericht, daß nach § 1 des Gesetzes ausschließlich dem Ministerium des Innern die Beschlussfassung darüber zustehe, ob die Weiseritzberichtigung ausgeführt werden solle. Die Genehmigung dürfe nicht ausgesetzt werden, wenn sich die Vertreter von mehr als der Hälfte der durch das Unternehmen berührten Interessenten gegen dasselbe erklären. Auf Grund des Abstimmungsergebnisses, welches auch wenn die Stimmen der Gemeinden und Gutsbezirke nicht mitgezählt würden, eine Mehrheit für das Unternehmen ergebe, habe das Ministerium des Innern die Ausführung der Weiseritzberichtigung genehmigt. Dieser Ministerialbeschluss, gegen den sich die Einwendungen der Klägerin hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens richteten, stelle sich als eine erst- und letztinstanzliche Entscheidung dar, gegen welche

die Anfechtungsklage nicht gegeben sei. Die ferneren Einwendungen gegen die Belastung ihres Grundbesitzes für die Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken hat das Obergericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Die geplante Sperranlage hätten in erster Linie den Zweck, die Wasserablaufsverhältnisse der Weiseritz zu verbessern. Es solle eine möglichst große Gleichmäßigkeit und zugleich eine Erhöhung des Wasserstandes namentlich in der trockenen Jahreszeit erzielt werden. Daß es aber für eine Fabrik, welche regelmäßig große Wassermenge gebrauche, unter allen Umständen wertvoll sei, wenn ihr die Möglichkeit verschafft wird, ständig stehendes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu haben, bedürfe keines weiteren Nachweises. Es könnte darauf kein Gewicht gelegt werden, daß sie aus ihrem Brunnen größere Wassermengen der Weiseritz zuführe, als sie dem Flusse entnehme; denn das Gesetz biete keine Möglichkeit, derartige Umstände bei Berechnung der Vorteilseinheiten zu berücksichtigen. Wenn schließlich die Klägerin geltend mache, daß die Berechnung der Sachverständigen zu Grunde liegende Annahme von zwei Hochfluten im Laufe von hundert Jahren keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit besäße, weil es in dieser Hinsicht an ausreichenden Erfahrungen fehle, so überzeuge sie, daß die Verhältnisse im Planungs-Grunde und in den Gebieten der Weiseritz, sowie ihrer Zuflüsse in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht innerhalb der letzten hundert Jahre eine vollständige Umwandlung erfahren hätten, und daß sich infolgedessen auch der Zustand der Flüsse namentlich des Wasserreichthums wesentlich gebessert habe.

Wassergenossenschaften.

Von Bau-Ingenieur A. d. Schönk.

Benutzen mehrere Grundstücks- und Anlagebesitzer den gleichen Wasserlauf zur Be- und Entwässerung ihrer Besitzungen oder zur Ausnutzung der Wasserkraft, so ergibt sich für geschlossene Gebiete, deren Grenzen entweder durch die natürliche Lage oder das Vorhandensein gemeinsamer Anlagen gegeben sind, eine Gemeinshaftlichkeit und gleichzeitig auch ein Widerstreit der Interessen und dadurch mannigfacher Anlaß sowohl zum Zusammenwirken als zum Gegenstoß unter den Beteiligten. Aus diesen teils zusammentreffenden, teils widerstrebenden Interessen erwächst daher das Bedürfnis, Genossenschaften zu gründen, deren Organe namens aller Beteiligten die dem Gesamtvorteile dienenden Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten und einen Ausgleich der im Gegenstoß befindlichen Interessen zu bewirken haben.

In den deutschen Gewässergebieten haben sich schon seit Jahren eine Anzahl Wassergenossenschaften gebildet, die einerseits die Fürsorge für den Wasserhaushalt und für die Entwässerung, andererseits die Herstellung und Unterhaltung gemeinsamer Anlagen zur Bewässerung der Grundstücke und zur Verwertung des Wassers als Triebkraft der Wasserkraftanlagen zum Zwecke haben. Nach Einführung des römischen Rechtes ist die Rechtsgrundlage dieser Genossenschaften vielfach erschüttert worden, auch gab es keine Bestimmungen, die eine Weiterentwicklung der bestehenden und die Gründung neuer Wassergenossenschaften förderten. Die Gesetzgebung der deutschen Staaten hat sich daher besonders in vorigen Jahrhunderten damit befaßt, zur Förderung einer allseitigen und intensiven Wassernutzung, zur Hebung der Landwirtschaft und der Industrie, die Bildung der Wassergenossenschaften zu erleichtern und sie mit Zwangsbefugnissen auszustatten.

Den Anfang der gesetzlichen Regelung der Entwässerungs- und Wasserbenutzungs-genossenschaften machte im Rheingebiet das Großherzogtl. heftische Wiesenkulturgefetz vom 7. Oktober

1830 und das kurhessische Gesetz vom 28. Oktober 1834. Für größere Gebiete wurde dann durch das preussische vom 28. Februar 1843 über die Privatflüsse eine neue Rechtsgrundlage zur Bildung von Bewässerungsanlagen geschaffen. Nach diesem Gesetze können die an einem gemeinsamen Wasserbenützungsbetriebe beteiligten Besitzer auch gegen ihren Willen insolge landesherrlicher Bestimmung zu einer Genossenschaft vereinigt und zur gemeinsamen Errichtung und Unterhaltung der Wasserwerke verpflichtet werden. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 erweitert die Bestimmungen auch auf die Gründung von Genossenschaften zur Entwässerung, mit Ausnahme der Drainage. In Baden ist die Bildung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften durch das Gesetz vom 13. Februar 1851 über Be- und Entwässerungsanlagen und in Bayern durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, betreffend die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, geregelt worden. Die Großherzogtl. hessische Gesetzgebung über die Bildung solcher Genossenschaften wurde durch das Gesetz vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Drainage), erweitert. Im Elsaß war für die Bildung von Wassergenossenschaften das französische Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikal-Assoziationen maßgebend, dem der auch in die preussische Gesetzgebung aufgenommenen Unterschied zwischen den freien, lediglich auf den Grundbesitz des Privatbesitzes gegründeten, die Zustimmung aller Beteiligten voraussetzenden Wassergenossenschaften und den mit Zwangsbeschlüssen ausgestatteten, in Verwaltungswege gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften, eigenartig ist. Bedeutende Vereinfachung für die Errichtung von Wassergenossenschaften gab für Baden das Wassergesetz von 1876, für Elsaß das Gesetz vom 11. Mai 1877 über die Abänderung der Gesetzgebung betreffend des Wasserrechtes, und für Preußen das Gesetz vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, das die Bildung der freien, der öffentlichen und der Zwangsgenossenschaften eingehend regelte und sich auf alle Zweige des Wasserrechtes, mit Ausnahme des Deichwesens und der Wasserbenützung erstreckt. In Hessen ist die Bildung und Tätigkeit der Wassergenossenschaften durch das hessische Badegesetz vom 30. Juli 1887 neu geregelt worden.

Nach den Grundbänden der jetzt geltenden Gesetzgebung über die Wassergenossenschaften können die beteiligten Besitzer zum Zwecke gemeinsamer Entwässerung ihrer Grundstücke und zur gemeinsamen Benützung eines Gewässers für die Bewässerung von Wiesen, sowie nach einigen Gesetzen auch für die Errichtung von Wassertriebwerken, öffentliche Genossenschaften bilden, die die Eigenschaften juristischer Personlichkeiten des öffentlichen Rechtes durch die staatliche Genehmigung erlangen und die Vorrechte öffentlicher Korporationen, insbesondere über die Vertheilung der Mitgliederbeiträge in Verwaltungswege haben. Die Beteiligten, welche aus der Tätigkeit der Genossenschaft und den Einrichtungen derselben einen Vorteil für ihre Grundstücke und Anlagen ziehen können, haben die Verpflichtung des öffentlichen Rechtes, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten, in der Regel nur dann, wenn die Genossenschaft für die Zwecke der Landeskultur, also für die Be- oder Entwässerung von Grundstücken, nicht auch dann, wenn sie zu sonstigen Zwecken der Wasserbenützung, insbesondere zur Anlage von Werkanälen und Wehren, von Staumauern, zur Herstellung und zum Ausbau von Kanälen (künstliche Wassertrassen) gebildet worden ist. Um die beteiligten Besitzer zu zwingen, einer mit Beitrittszwang ausgerüsteten Genossenschaft als Mitglieder beizutreten, wird vorausgesetzt, daß ohne die Teilnahme der für den Beitritt in Anspruch genommenen Eigenschaften die Aufgabe der Genossenschaften nicht ordnungsmäßig erledigt werden können und daß eine bestimmte Mehrheit der Beteiligten sich in dem geordneten Verwaltungsverfahren für die Bildung der Genossenschaft geäußert hat. Eine solche Mehrheit wird größtenteils nach dem sachlichen Interesse der Beteiligten berechnet. Nach dem bayrischen Gesetze von 1852 und nach dem badi-

Wassergesetze sind zwei Drittel der Beteiligten nach der Grundfläche berechnet, nach dem französischen Gesetz von 1865 muß entweder die einfache Mehrheit der Beteiligten, welche mindestens zwei Drittel der Grundfläche besitzen, oder zwei Drittel der Beteiligten, die mehr als die Hälfte der Grundfläche im Besitze haben, nach dem preussischen Gesetze von 1879 die einfache Mehrheit der Beteiligten nach der Grundfläche und dem Katastervereintrag der Grundstücke bemessen, nach dem hessischen Badegesetz von 1887, wenn die einfache Mehrheit nach der Grundfläche zugestimmt hat. Eine wesentliche Erleichterung der Gesetzgebung der Neuzeit liegt darin, daß nach den meisten neueren Gesetzen diejenigen Besitzer, die, obgleich zur Generalversammlung ordnungsmäßig geladen, aber nicht erschienen oder nicht abstimmen, als dem Unternehmen zustimmend gezählt werden. Wenn es sich darum handelt, für bestehende gemeinschaftliche Be- und Entwässerungsgenossenschaften zum Zwecke der Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungen eine Genossenschaft zu gründen, so genügt nach dem badien Wassergesetz von 1876 schon die einfache Mehrheit nach der Grundfläche berechnet; auch kann in solchen Fällen die Genossenschaftsgründung von Amtswegen durch das Ministerium verfügt werden.

Ueber den Grundsatze hinaus, daß ein Beitrittszwang nur hinsichtlich der für Zwecke der Landeskultur (Be- oder Entwässerung) bestimmten gemeinschaftlichen Unternehmungen besteht, geht das badien Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1882 und das hessische Badegesetz von 1887 in Art. 32 und 52. Nach dem badien Ergänzungsgesetz können Zwangsgenossenschaften auch dann gebildet werden, wenn ein fließendes Gewässer mittelst gemeinschaftlicher Anlagen zu anderen als zu Zwecken der Bewässerung, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, wie zur Bewegung von Wassertriebwerken, oder wenn es, wie dies häufig bei Werkanälen der Fall ist, gleichzeitig für die Bewässerung der Wiesen und für die Zwecke der Industrie, Hauswirtschaft und dergl. dient; in all solchen Fällen ist eine gemischte Genossenschaft zur Erfüllung der durch die Benützung und Unterhaltung eines derartigen Wasserlaufes und der künftigen Anlagen veranlassenden gemeinsamen Aufgabe zu bilden; fast ausschließlich ist hierbei erforderlich, daß die Mehrheit der Beteiligten, nach der Größe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen erzielten Vorteile bemessen, der Genossenschaftsbildung zustimme. Ausnahmsweise kann auch die Bildung einer solchen ganz oder teilweise der industriellen Wasserbenützung dienenden Genossenschaft von Amtswegen durch das Ministerium beschlossen werden. Jedoch wird nach dem badien Ergänzungsgesetz von 1882 vorausgesetzt, daß die gemeinschaftlichen Anlagen schon vor Eröffnung des auf die Genossenschaftsgründung abzielenden Verfahrens bestanden. Das hessische Badegesetz von 1887 geht noch weiter, indem öffentliche Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang auch zur Neuerrichtung gemeinschaftlicher Benützungsanlagen, wie Werkanälen, Wehre, Staumauern, gebildet werden können, sofern ein öffentlicher oder gemeinschaftlicher Nutzen vorliegt und die Mehrheit der Beteiligten, nach der Grundfläche bemessen, damit einverstanden ist.

Leitfätze des Landes-Deponie-Kollegiums zu dem Entwurf eines preussischen Wassergesetzes.

— (Schluß) —

VIII.

Genehmigung, Verleihung und Enteignung.

Neben die im Gesetz beruhenden Rechtstitel zur Benutzung und Veränderung des Wasserlaufes (§§ 37, 47, 104, 132) treten die durch einen besonderen Rechtsakt der Behörde (Genehmigung, Verleihung und Enteignung) begründeten Wasserbenützungstitel.

Das Institut der Genehmigung ist, sofern keine Ver-

schmelzung mit dem Verleihungsverfahren fließt greift, notwendig, damit die Wasserpolizeibehörde die Kontrolle über die in § 51 vorgelegenen Anlagen ausüben kann und nicht bei jeder kleineren, unbedeutenden Anlage Verleihung erforderlich wird. Den nötigen Spielraum gewährt der Wasserpolizeibehörde § 57, wonach das Gesuch um Genehmigung für die Errichtung und Abänderung größerer, nicht leicht zu beseitigender Anlagen auf das Verleihungsverfahren verwiesen werden kann.

Das Verleihungsverfahren bedeutet ein großes Entgegenkommen gegenüber der Industrie, ist aber auch nach Ansicht der Kommission notwendig und geeignet, die Interessen zwischen Landwirtschaft, Industrie und Bergbau bei der Nutzung des Wasserschiffes auszugleichen, soweit dies überhaupt möglich ist. Vor allem ist auch mit Freude zu begrüßen, daß das Verleihungsverfahren auf die Benutzung der Wasserläufe durch den Bergbau, namentlich soweit die Zuleitung der schädlichen Grubenwasser in Betracht kommt, Anwendung zu finden hat, wodurch wenigstens ein gesetzlich geordnetes Verfahren eingeführt wird, welches sämtlichen Beteiligten Gelegenheit gibt, ihre Interessen in der nötigen Weise zur Geltung zu bringen.

Im einzelnen ist aber noch Folgendes zu betonen:

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Verleihung entsprechend der Bestimmung des § 70 „in der Regel auf Zeit“ zu erteilen ist, da hierdurch eine Vergebung des Wasserschiffes auf ewige Zeiten verhindert wird. Bei kostspieligen, namentlich bei industriellen Anlagen mit hohem Anlagekapital genügt es, in den Ausführungsbestimmungen darauf hinzuweisen, daß die Frist für die Verleihung unter Berücksichtigung der zur Abschreibung festgelegter Kapitalien notwendigen Zeit zu bestimmen ist. Außerdem ist in diesem Paragraphen, falls nicht ein besonderer Abschnitt über „Reinhaltung der Gewässer“ in dem Entwurf zum Schutze der Landwirtschaft eingefügt wird, festzusetzen, daß die Verleihung des Rechts zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von schädlichen flüssigen Stoffen in die fließenden Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus nur unter dem Vorbehalt des Widerspruchs erteilt werden darf. Die Entschädigung ist in § 71 in der Regel in Kapital und nicht in Renten zu zahlen. Die entscheidende Instanz hat außer der Berücksichtigung der bestehenden polizeilichen (blaus, wassers-, feuers-, sicherheits-, berg-, verkehrs- und gesundheitspolizeilichen) Vorschriften auch die Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Mülerei und Fischerei zu prüfen. Die Genehmigung hat in § 93 dann zu erteilen, wenn der Unternehmer das verliehene Recht drei Jahre lang ununterbrochen nicht in Benutzung nimmt oder ruhen läßt, ohne durch Umstände hierzu genötigt zu sein, die er nicht zu vertreten hat.

Es erhebt sich zweckmäßig, daß die Grenzen zwischen Verleihung, die im Prinzip nur Wassernutzungsrechte begründen soll, und der Enteignung, die die bisher bestehenden Wassernutzungsrechte beseitigen und die Entziehung von Grundeigentum ermöglichen soll, schärfer gezogen werden. Da die Beinträchtigung bestehender Wassernutzungsrechte in § 65 von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, wie die Enteignung selbst, die bei teilweiser Entziehung eines Rechts tatsächlich denselben Zweck verfolgt, so ist zu erwägen, ob auch dieser Fall der Enteignung zu unterstellen ist, sobald sich bei der Verleihung nur Begründung und bei der Enteignung nur Entziehung bzw. Beinträchtigung der bestehenden Wassernutzungsrechte vorfinden.

Es ist erfreulich, daß der Entwurf an dem Fundamentalgrundsatz des Enteignungsgesetzes von 1873 festhält, indem er in § 256 I. H. auf § 1 dieses Gesetzes verweist, der bestimmt, daß Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, entzogen oder beschränkt werden kann. Damit dieser Grundsatz auch für den Laien in gemeinverständlicher Weise aus dem Gesetz leicht erkennbar ist,

ist er noch ausdrücklich in demselben hervorzuheben, wie dies im § 246 E. 93 geschä. Etwas Bestrebungen, die Enteignung für rein privatwirtschaftliche Unternehmungen zu gewähren, sind prinzipiell abzuweisen. Als zuständige Enteignungsbehörde ist der Bezirksausschuß beizubehalten.

IX.

Vorflut.

Die Bestimmungen über die Erhaltung und Beschaffung der Vorflut sind in einem Abschnitt zusammenzufassen, da sie bei der jetzigen Behandlung an verschiedenen Stellen zu unübersichtlich sind. Zugleich ist für die Beschaffung der Vorflut entsprechend dem jetzigen Rechtszustand und E. 93, der Kreisaußschuß mit nachfolgendem Verwaltungstreitverfahren anstelle des Bezirksausschusses mit Beschlußverfahren für zuständig zu erklären, da die Mitglieder des Kreisaußschusses die gerade bei den Vorflutfragen in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse viel besser zu würdigen verstehen und zu meist vielmehr praktische Erfahrungen in landwirtschaftlichen Fragen haben, wie die Mitglieder des Bezirksausschusses. Das Hindernis des abfließenden Wassers kann nicht nur für die höher liegenden, sondern auch für die tiefer liegenden Grundstücke nachteilig sein, weshalb § 32 entsprechend zu ändern ist. Die jetzigen landrechtlichen Rechtsgrundzüge über das außerhalb der Gräben wild ablaufende Wasser sind beizubehalten.

Der Ausdehnung der Bestimmungen über die Beschaffung von Vorflut (§ 95 ff.) auch auf industrielle und bergbauliche Anlagen ist zuzustimmen. Es entspricht dies der derzeitigen Entwicklung der Wasserwirtschaft, nur muß dem Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks volle Entschädigung gezahlt werden. Jedoch muß sich der Unternehmer, soweit gedeckte Leitungen durch Hofräume, Parkanlagen und eingetriedigte Gärten geführt werden, deren Verlegung auf seine Kosten bei der Notwendigkeit einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwendung der belasteten Grundstücke gefallen lassen, falls der Bestand der Leitung hierdurch nicht gefährdet ist.

X.

Aufgebots- und Ausgleichungsverfahren.

Das besondere Aufgebotsverfahren außerhalb der Verleihung ist zu streichen (§ 99).

Bei dem Ausgleichungsverfahren besteht auch seitens der Landwirtschaft die Befürchtung, daß sie meistens den kürzeren ziehen wird, da bei den widersprechenden Interessen von Industrie und Landwirtschaft vielfach überhaupt kein Ausgleich zu finden sein wird. Wenn auch die Unternehmen des Eigentümers oder Anlegers nach §§ 102, 68 Abs. 2 den Vorrang vor denjenigen eines Dritten haben sollen, so muß doch noch in § 100 nach dem Muster von Bayern die möglichste Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverhältnisse vorgeschrieben werden, damit woflerworbene Rechte unbedingt geschützt werden, die namentlich deshalb Gefahr laufen, weil auf sie das Ausgleichungsverfahren ebenfalls nach § 288 Anwendung findet. Jedenfalls ist eine Beschränkung bestehender Rechte in der Regel nur gegen Entschädigung zuzulassen.

XI.

Unternehmen des Staates aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Die §§ 104 bis 130 sind zum Zwecke erhöhten Schutzes der Anleger umzuarbeiten. Insbesondere ist in § 113, namentlich für Betriebsförderungen und Grundwasserentziehungen, sowie in §§ 117, 124, 127 der erforderliche Schadenersatzanspruch zu gewährleisten.

XII.

Stauanlagen.

Der Behandlung der Stauanlagen in einem besonderen Abschnitt und den Vorschriften über die Setzung eines Eich-

zeichens ist im allgemeinen zuzustimmen. Jedoch ist für diese Setzung nicht die Wasserpolizeibehörde, sondern wie bisher der Kreisaußschuß mit nachfolgendem Verwaltungsstreitverfahren mit Rücksicht auf seine Erfahrungen und Sachkenntnis für zulässig zu erachten. Ebenso muß in § 181 der Kreisaußschuß an Stelle des Bezirksaußschusses treten. Um Klarheit in die Staubverhältnisse zu bekommen, ist es notwendig, daß auch die bestehenden Stauanlagen mit der Zeit mit einem Eichzeichen versehen werden. Es ist deshalb vorzuschreiben, daß innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat. Durch genaue Vollzugsvorschriften ist dafür Vor Sorge zu treffen, daß dies durch die der Polizeibehörde in § 180 zugelegten Rechte die Interessen der Stauberhöhten nicht geschädigt werden. Schließlich ist zu erwägen, ob nicht genauere Vorschriften über Sammelbeden größerer Art, Talsperren, im Sinne des § 183 wegen der schwerwiegenden Einwirkung auf die Benutzungrechte der Unterlieger schon im Gesetz zu treffen sind.

XIII.

Wassergenossenschaften.

Der Beseitigung der besonderen Bestimmungen über die freien Genossenschaften ist zuzustimmen, da diese in der Praxis kaum noch vorzukommen. In § 184 ist unter Abweisung weiterer Anträge als Ziff. 6 noch anzufügen: „zur Herstellung und Unterhaltung von Trint- und Nutzwasserleitungen“.

In § 205 ist der Beitrittszwang noch auf die Genossenschaften „zur Räumung und Unterhaltung von Wasserläufen“ vorzulegen, da die Unterhaltungspflicht der Wasserläufe nach Leitfaß VI den Interessenten und nicht den Gemeinden obliegt. Der Beitrittszwang ist für ärmere Grundstücksbesitzer dadurch zu erleichtern, daß sie, abgesehen von einer etwaigen Stundung der Kostenbeiträge, bei Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts infolge sofortiger Zahlungspflicht dieser Beiträge, Uebernahme ihrer Grundstücke oder Anlagen gegen Entschädigung von der Genossenschaft verlangen können. Ein Beitrittszwang ist noch für den Fall vorzuziehen, daß nach unrichtiger Abgrenzung des Genossenschaftsgebietes, z. B. des Meliorationsgebietes, die Grundstücke von Nichtgenossen, die zur Durchführung des Unternehmens unbedingt notwendig sind, auch ohne Antrag noch nachträglich herangezogen werden können. Die Bestimmung über Genossenschaften zur Anlage von Sammelbeden ist nicht auf gewerbliche Anlagen zu beschränken, sondern für wasserwirtschaftliche Anlagen und für Fischereizwecke allgemein zuzulassen.

XIV.

Behörden.

Der jegigen Regelung der Zuständigkeit der Behörden des neuen Entwurfs im Rahmen der allgemeinen Behördenorganisation und Verwaltungsbezirkseinteilung ist der Vortzug vor der Schaffung einer neuen Behörde, des Wasseramts, zu geben, da schon genug Behörden vorhanden sind und zahlreiche Kompetenzkonflikte mit den bestehenden Behörden zu erwarten wären. Grundsätzlich ist im Verleihungsverfahren die Entscheidung in erster Instanz in die Hände des Kreisaußschusses zu legen, als zweite Instanz ist der Provinzialrat vorzulegen. Für die nötige Unterstützung der Wasserpolizeibehörden durch genügend und vor allem auch für die kleineren wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft praktisch ausgebildete Techniker, ist Sorge zu tragen. Ebenso ist für eine ausgiebige Zuziehung des Laienelements in Gestalt der Schaummissionen und der kommunalen Körperschaften vor Erlass der Schanordnungen und zur Unterstützung der Wasserpolizeibehörde zu sorgen.

XV.

Zwangs- und Strafbestimmungen.

Neben den allgemeinen Strafbestimmungen ist auch die Festsetzung einer Strafe zur Durchführung von Zwangsbestimmungen der Polizeibehörden bei Handlungen für zulässig zu erachten, die nicht durch einen Dritten ausgeführt werden kön-

nen. Bei den Strafbestimmungen ist der Grundsatz zu beachten, daß der Entwurf nach Möglichkeit sämtliche seither etwa zerstreute, das Wasserrecht betreffende Strafbestimmungen, mit Ausnahme derjenigen des Strafgesetzbuches, vereinigt, also auch diejenigen des Feld- und Forstpolizeigesetzes, soweit es sich auf wasserrechtliche Materien bezieht.

Eine Erhöhung der Strafätze ist geboten.

XVI.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Dem Grundfaß des § 288, die Bestimmungen des Entwurfs auf die bestehenden Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte an den Wasserläufen Anwendung finden zu lassen, ist zuzustimmen, wenn auch in den Vollzugsvorschriften für mögliche Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte Sorge getragen wird und die bereits im einzelnen erwähnten notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

Die Aufhebung der seither gültigen Bestimmungen, namentlich des WR., ist so zu bewirken, daß ganz vereinzelte Paragraphen, die noch aufrecht erhalten werden, der Einheitlichkeit des Gesetzes und dem praktischen Gebrauch zuliebe in das Gesetz zu übernehmen sind.

Kleinere Mitteilungen.

Ein bayerischer Wasserwirtschaftsrat. Im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen zuseit in Bayern die Fragen über die Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Kraft, über den Ausbau der Wassertrassen, über die Ableitung von Wasser aus Flüssen zur Herstellung umfangreicher Bewässerungsanlagen, sowie über die Durchführung bedeutender Entwässerungsanlagen und über ähnliche wasserwirtschaftliche Angelegenheiten.

Als beratendes Organ der Staatsregierung für Fragen der bezeichneten Art insbesondere zur Erstattung von Gutachten wird demnach ein Wasserwirtschaftsrat gebildet werden, der auch berechtigt sein soll, selbständig Anregungen und Wünsche zur Kenntnis des Staatsministeriums zu bringen. Die königliche Verordnung, welche die Errichtung eines solchen Wasserwirtschaftsrates zuläßt, ist nun ergangen. Hiernach wird sich der Wasserwirtschaftsrat, abgesehen von den Vertretern der beteiligten Ministerien, den ingenieurtechnischen Referenten der Obersten Baubehörde, dem Vorstand des hydrotechnischen Bureaus, dem Landeskulturingenieur und einem Landesgeologen, zusammensetzen aus einer Reihe hervorragender Ingenieure, Hochschulprofessoren für Volkswirtschaftslehre, Wasserbau, Wasserkraftanlagen und Elektrotechnik, ferner aus Vertretern des Handels, der Industrie, des Gewerbes, des Handels, der Landwirtschaft und der Fischerei. Die seit dem Jahre 1906 bestehende Wasserkraftkommission soll organisch in dem Wasserwirtschaftsrat aufgehen. Um allenfalls sonst noch beteiligte Interessen im Wasserwirtschaftsrat zum Vortre kommen zu lassen, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, zur Beratung einzelner Angelegenheiten auch Sachverständige sowie Vertreter sonstiger beteiligter Interessenten zuzuziehen, welche nicht Mitglieder desselben sind. Es werden somit die besten Sachverständigen und Vertreter aller beteiligten Interessentkreise Gelegenheit haben, bei Lösung der volkswirtschaftlich hoch bedeutsamen Fragen in unmittelbarem Benehmen mit der Staatsregierung mitzuwirken.

Generalversammlung des Ruhrstalsperrenvereins. Der Ruhrstalsperrenverein hielt am 4. Dez. 1908 in Bochum im Sitzungssaale des Rathhauses unter dem Voritze des Oberbürgermeisters Schmieding-Dortmund seine Generalversammlung ab, die satzungsgemäß alle zwei Jahre stattzufinden hat. Dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht (J. den in der heutigen Urabgedruckten Auszug aus dem Geschäftsbericht) über die Jahre 1907 und 1908 ist zu entnehmen, daß dem Ver-

ein 9 Mitglieder mit 135 Stimmen angehören. Hierbon sind 75 Pumpsperre, 6 Bessiger von Pump- und Triebwerken und 8 Triebwerkbesitzer. Von den Pumpwerken sind 24 in Besitz von Gemeinden. Die Gesamtwasserförderung aus der Ruhr ist von 136 057 154 Kubikmeter im Jahre 1897 auf 279 533 021 im Jahre 1907 gestiegen. Die Einnahmen des Vereins stiegen von 151 252 Mk. im Jahre 1897 auf 577 608 Mk. im Jahre 1908. Das Jahr 1908 wird nur durch das Jahr 1901 an Schwere des Wassermangels übertroffen. Trotzdem konnten die Wasserwerke im allgemeinen den Bedarf der Verbraucher decken, da bei den größeren Werken die Entnahme im letzten Jahre wegen des Sinkens der Konjunktur nur wenig zugenommen, bei einigen sogar abgenommen hat. Die Talsperren sind im laufenden Jahre sehr in Anspruch genommen worden. Im Oktober und November d. J. stammte ein Drittel bis die Hälfte des sichtbar abfließenden Wassers aus den Talsperren. Der Vorstand der Genossenschaft hat beschlossen, der Mittelalperren-Genossenschaft 200 000 Mk. Vorkäufe zur Verfügung zu stellen, bis das Statut genehmigt und der Darlehensvertrag der Genossenschaft mit der Landesbank zustandekommen ist. Sehr eingehend wird über den Bau der 130 Mill. Kubikmeter fassenden Mühltalperre berichtet. Bis jetzt sind für Grundbanknote 2 171 731 Mk. verausgabt worden. Im Jahre werden dem Stauden 240 bis 250 Millionen Kubikmeter Wasser zuzuführen. Die überflaute Fläche beträgt 1016 Hektar oder 4064 Morgen. Die größte Mauerhöhe der Sperre beläuft sich auf 40,30 Meter, die Länge der Mauerkrone beträgt 632,50 Meter, die Stärke der Mauer bei 40 Meter Höhe ist 34,20 Meter. Die Mauerwerkmasse wird 290 000 Kubikmeter betragen. Die Ausschreibung der Arbeiten für die Sperrmauer soll zu Anfang des nächsten Jahres erfolgen. Der Bericht wurde ohne Erweiterung genehmigt. Die ausscheidenden und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes wurden wiedergewählt. Anstelle des wegen Krankheitlich ausgeschiedenen Mitgliedes Generaldirektor Schumann-Witten wurde Herr Buch-Milchheim-Ruhr (Thyssen) und für den Letzgenannten, der bisher stellvertretendes Mitglied war, Herr Heindorf (Frieb. Krupp) neuverwählt. Die vorgeschlagene Staffrechnung wurde ebenfalls genehmigt und dem Vorstande Entlastung erteilt. Von dem auf 465 000 Mk. bezifferten Ueberfluß sollen 400 000 Mk. zum Bau der Wohn-talsperre verwendet werden. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, das Vereinsvermögen von 585 000 Mk. nach Bedarf gleichfalls für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen. Der Anstellung des bisherigen Beigeordneten der Stadt Essen Assessors Selbach, als juristischer Beirat wurde zugestimmt. Das Anfangsgehalt wurde auf 13 000 Mk. festgesetzt. Die Pensionsverhältnisse werden nach den bei der städtischen Verwaltung in Essen geltenden Normen geregelt. Die durch die Anstellung des Assessors Selbach entstehenden Kosten werden gemeinsam vom Mühltalperrenverein und der Umschergenossenschaft getragen. Herr Regierungsbaumeister A. D. Vint gab an der Hand zeichnerischer Darstellungen wertvolle Erläuterungen zu dem von der Mühltalperre handelnden Abschnitt des Geschäftsberichts. Er betonte, daß das gewaltige Bauwerk, die bisher größte Talsperre im Ruhrgebiet, voraussichtlich im Jahre 1914 fertiggestellt sein werde. Erst nach Vollendung der Anlage wird das erwünschte Verhältnis zwischen der geförderten Wassermenge und dem Sättigungsfähigkeit der vorhandenen Talsperren erreicht sein. An die geschäftlichen Beratungen schloß sich ein Mittagmahl in den Räumen der Gesellschaft „Harmonie“ an.

Rehetalperre. Die von der Stadt Remscheid in Neytalle bei Wipperfürth angelegene Talsperre, die zur Trinkwasser-Verorgung von Remscheid dienen soll ist mit kurzem endgültig fertiggestellt. Für das aus dem Neytalle zu entnehmende Wasser zahlt die Stadt Remscheid an die Wupper-talperren-genossenschaft bis 31. März 1925 pro cbm $\frac{1}{4}$ Pf., vom 1. April 1925—31. März 1940 pro cbm $\frac{1}{8}$ Pf.,

vom 1. April 1940—31. März 1970 pro cbm $\frac{1}{2}$ Pf. Seit dem 1. April 1900 zahlt die Stadt Remscheid bis zur Abführung des Wassers jährlich 8000 Mk. Vorkauf auf die Wupper-talperren-genossenschaft. Dieser Betrag ist auf die demnach, d. h. nach Ableitung des Wassers aus dem Neytalle zu zahlenden Abgaben derart bis zur Tilgung des Vorkaufes ohne Zinsvergütung anzunehmen, daß die Genossenschaft mindestens 8000 Mk. jährlich erhält. Die Messung dieser Wassermengen erfolgt durch einen selbstregistrierenden von der Stadt Remscheid zu beschaffenden und zu beaufsichtigenden Wasser-messapparat.

Von der Urftalsperre. Im Bezirksverein Rheingau des Vereins deutscher Ingenieure sprach kürzlich Herr Dr. G. Naajch, ordentlicher Professor der Elektrotechnik an der königlichen Technischen Hochschule zu Aachen, über die elektrische Kraftübertragung der Mühltalperren-genossenschaft in der Eifel. Die große Talsperre der Urft ($4\frac{1}{2}$ bis 5 Millionen Kubikmeter Wasser) war eine der letzten Arbeiten des hervorragenden Ingenieurs Geh.-Reg.-Rats Dr. Jutz, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, während der Redner mit der Projektierung der umfangreichen elektrischen Anlagen des Unternehmens sowie mit der Ueberwachung der Bauausführung derselben betraut worden war. Die Gesellschaft wird gebildet von der Stadt Aachen, dem Landkreis Aachen und den Kreisen Düren, Schleiden, Monjoie, Heimbürg und Jülich, wovon die ersten vier Teilhaber zugleich die Strombezugsberechtigten sind, welche den Strom zu dem sehr billigen Satz von ca. 4 Pfennig pro Kilowattstunde von der Gesellschaft kaufen und an Industriellen, Kommunen, Landwirtschaft und Kleingewerbe weiter geben. Der Redner schilderte zunächst die örtlichen Verhältnisse. Durch die Mauer selbst ist ein Gefälle von 40 Meter gewonnen; um weitere 70 Meter erhöht sich das Gefälle durch Herstellung eines Stollens nach dem Mühltal. Die große Entfernung (40 Kilometer auf dem einen und 64 Kilometer auf einem zweiten Wege nach Aachen) fordert Drehstrom von hoher Spannung (34 000 Volt), welcher durch oberirdische Leitungen übertragen und an den Hauptverbrauchscentren zunächst durch groß- Transformatorstationen auf 50 000 Volt gebracht wird. Von diesen (den A-Stationen) aus erfolgt die Verteilung mittels Dreileitern und Kabeln, und zwar wird der Strom den Großabnehmern direkt mit 5000 Volt Spannung geliefert, während für Kleinabnehmer eine nochmalige Transformation (in B-Stationen) auf 220 Volt durchgeführt ist. Der Redner verbreitete sich über eine Reihe von Erfahrungen, die an Leitungen, Schalt- und Sicherheitsapparaten (Blitzschutz, Ueberspannungsschutz) gemacht wurden und über einige, nach behördlichen Vorschriften ausgeführte Schutzvorrichtungen, und ging zum Schluß auf die Preisrechnung von wirtschaftlichen und Tariffragen über. Zahlreiche Lichtbilder unterstützten den Vortrag.

Talsperren und Regulierungsmaßnahmen im Riesgebiet. Die vom deutschen Meliorationsverbände für Sonntag den 22. November d. J. nach Plan einberufene Versammlung der Interessierten an der Regelung der hochwasserabflußverhältnisse im Riesgebiete war von mehr als 150 Vertretern der Bezirke, Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinigungen, Böhmenerwaldbundesgruppen usw. besucht. Unter anderen waren erschienen die Abgeordneten Nisch-Wies, Jürglich-Plan und Ing. Peters Marienbad, Landeskulturatskonzipist Meißner, Prag, Ing. Fiedler-Prag, die Bezirksobmänner Kämp-Plan P. Hader-Ludstau und Guldall-Weferitz, Verbandsauschüßmitglied Hanika-Plan, Stadtrat Schüßl und Stadtschreiber Franz Lachau, Stadtrat Richter-Wies, Bezirkssekretär Dr. Mucha-Wies, Stadtrat Woroschil-Kladrau, Bürgermeister Lotter-Leskau, Ingenieur Kämpf-Fraunberg, Forstmeister Wegscheider und Oberverwalter Dolofschan-Plan usw.

Es sprachen Konzipist Meißner über die grundsätzlichen Bestimmungen der Flußregulierungssaktion und die Frage der Riesregulierung“ und Abg. Dr. Nisch über „die nationale

Bedeutung der Anteilnahme der Deutschen an den Vorteilen der Flußregulierungsaktion.

Schließlich wurde eine Resolution angenommen, in welcher die energische Fortführung der von der Flußregulierungskommission endlich eingeleiteten Aktion zur Regelung der Hochwasserabflußverhältnisse im Wiesgebiete verlangt wird. Hierbei sollen auch die Zuflüsse der Wies, die vielfach weit gefährlicher sind als die Wies selbst, in die Regierung einbezogen werden. Vor allem erscheint es notwendig, ein Projekt ausarbeiten, zu lassen, welches einen vollen Ueberblick über die auf Kosten des Flußregulierungsfondes durchzuführenden Talsperren und sonstigen Hochwassererschutznahmen gewährt, damit der Frage der volkswirtschaftlichen Verwertung der Gewässer näher getreten werden kann. Die Veranlassung erklärt es als tief bedauerlich, daß man die ein Niederlagsgebiet von mehr als 1800 Quadratkilometern umfassende Wies bei der Aufteilung des für die erste Bauperiode zur Verfügung stehenden Flußregulierungskredits von 63 000 000 K nur mit dem nach jeder Richtung hin unzulänglichen Betrage von 192 000 Kronen bedacht hat. Diese ungenügende Dotierung der Wies kann und darf nicht zum Vorwande genommen werden, die Verwirklichung der dringendsten Regulierungsmaßnahmen noch im Laufe der ersten Bauperiode zu verweigern. Solche besonders dringliche Maßnahmen, welche unbedingt noch im Laufe der ersten Bauperiode durchzuführen wären, sind vor allem die Errichtung von Sperranlagen oberhalb Tachar und die Beseitigung der Halben in der Wies im Wieser Gerichtsbezirke. — Zur weiteren einschlägigen Behandlung aller die Regelung der Wasserabflußverhältnisse im Wiesgebiete betreffenden Fragen wird ein Komitee gebildet, welchem die Reichsrats- und Landtags-

abgeordneten der beteiligten Bezirke, die Landeskulturratsdelegierten und Vertreter der Bezirksausschüsse, der interessierten Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereinigungen sowie der Wasserwerksbesitzer angehören.

Dem deutschen Landesamministrator Dr. Schreiner, sowie dem deutschen Meliorationsverbande wird für die nachhaltige zielbewußte Förderung der Wiesregulierung der Dank ausgesprochen und der Meliorationsverband wird ersucht, die zur Einleitung einer erfolgreichen Tätigkeit des Komitees zur Regelung der Wasserabflußverhältnisse im Wiesgebiete erforderliche Veranlassung zu treffen.

Jeder Geschäftsmann sollte Deflers Geschäftshandbuch besitzen, denn es wird ihm viel Zeit, Geld und Nerverg sparen. Das vorzügliche Werk, von dem in 2 Jahren 90 000 Exemplare verkauft worden sind, enthält in übersichtlicher, leichtverständlicher Darstellung vollständige Anleitung zur einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung, einschließlich des Abschlusses und mit Darstellung aller in Betracht kommenden Bücher, Unterweisung im kaufmännischen Rechnen und in der Handelskorrespondenz, statistische Tabellen, Erklärung kaufmännischer Fremdwörter, Aufzählungen usw. Ferner gibt es ausführliche Auskunft über den Verkehr mit der Bank, der Post, der Eisenbahn und dem Gericht, über das Handelsrecht, das Mahn-, Klage- und Konkursverfahren, das Geld-, Börsen-, Wechsel-, Schieds-, Pfands-, Versicherungs-, Steuer-, Zoll- und Markenwesen, bringt Muster für alle Arten geschäftliche Briefe, Formulare, Vorträge usw. Trotz dieses außerordentlich reichen Inhalts kostet das 384 Seiten starke, elegant gebundene Buch nur 3 Mark franco (gegen Nachnahme 3,20 Mk.) Verlag von Richard Defler, Berlin SW. 61 V.

Die Talsperre erscheint monatlich dreimal am 1. 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Befundung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4.50 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen 3.50 Mk. Einzelnummer 50 Pfg. exc. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, (Kommissionär: Robert Hoffmann, Leipzig) die Post und der Verlag entgegen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pfg. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Südeswegen (Ahd.) zu richten. — Korrespondenzen, Satz- und Veranlassungsberichte von Verbänden, Gemeinden, Talsperren- und Wassergenossenschaften und Mitteilungen über Ereignisse auf dem gesamten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Wasserabfluß der Bever- und Ringsetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 29. Nov. bis 5. Dez. 1908.

Nov. Dez.	Bevertalsperre.					Ringsetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrreinhalt in Kaufemb.	Wasserabfluß abgibt u. vermindert in Kaufemb.	Sperrreinhalt täglich	Sperrreinhalt täglich	Niederlagstiefe	Sperrreinhalt in Kaufemb.	Wasserabfluß abgibt u. vermindert in Kaufemb.	Sperrreinhalt täglich	Sperrreinhalt täglich	Niederlagstiefe	Wasserabfluß abgibt u. vermindert in Kaufemb.	Ausgleich des Bedarfs in Sektit.	
	cbm	cbm	cbm	cbm	mm	cbm	cbm	cbm	cbm	mm	cbm	Sektit.	
29.	325	—	1200	51200	—	135	—	—	10000	—	5700	—	
30.	440	—	16200	31200	—	145	—	—	10000	—	5900	800	
1.	455	—	17300	32300	—	255	—	—	10000	—	5600	1500	
2.	470	—	17300	32300	—	165	—	—	10000	—	5200	1350	
3.	495	—	1200	26200	—	170	—	—	5000	—	5000	1500	
4.	515	—	1200	21200	—	175	—	—	5000	—	4000	1300	
5.	525	—	1200	11200	—	180	—	—	5000	0,7	4000	1300	
			55600	205600					55000	0,7		7750 = 310000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre mm = cbm. b. Ringsetalsperre 0,7 mm = 6440 cbm.

Empfehlenswerte Bezugsquellen.

Preis pro Nennung und Nummer 0,50 Mk. Die Aufnahme kann nur für die Dauer von mindestens 1 Jahre erfolgen.

Anstreichmaschinen.

Techn. Verk.-Genoss. „T. V. G.“ Duisburg.

Anhänge-Etikettes.

Förster & Welke, Hückeswagen.

Armaturen.

Keller & Co., Chemnitz.

Armaturen für Wasserwerksanlagen.

Armat. u. Maschinenfabrik A.-G. vorm. J. A. Hilpert-Nürnberg, Abt. Pegnitz Hütte, Pegnitz-Oberfranken.

Baggermaschinen.

Gebr. Sachsenberg, G. m. b. H. Ross-lau (Anh.)

Baupumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

Bergwerkspumpen.

Boote (Ruder-Segel)
Fr. Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

Bogenlampen.

Regina Bogenlampenfabrik Köln-Sülz.

Centrifugalpumpen.

Zschocke's Maschinenfabr. Kaiserslautern.

Clichés.

J. G. Scheiter & Giesecke-Leipzig.

Fr. Hausmann, Siegen i. Westf.

Couverts.

Förster & Welke, Hückeswagen.

Dampfkessel.

E. Leinhaas A.-G. Freiberg-Sachsen. Maas & Hardt, Lüttringhausen (Rheinl.)

Drahtbürsten.

Gustav Pickardt, Bonn a. Rh.

Drucksachen aller Art.

Förster & Welke, Hückeswagen.

Eisenrostschutzfabriken.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.

Elektromotoren und DYNAMOS.

Heidt & Co., Neustadt a. Haardt.

Rhein. Elektroschienenfabrik, G. m. b. H., Crefeld.

Elektromotoren u. Dynamowerke Gebr. Goller, Nürnberg.

Elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Berliner Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopf, Berlin N.

Enteisungsanlagen.

A. G. für Grossfiltration, Worms.

Farben gegen Anrostungen u. chemische Einwirkungen.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.

Aktien-Ges. Jeserich, Chemische Fabrik Hamburg. (s. Inserat.)

Feldbahnen pp.

A. Renner, Berlin NW. 7.

Conr. Rein Sähne, Michelstadt.

Filteranlagen.

A. G. für Grossfiltration Worms. (s. Inserat.)

Buchheim & Heister, Frankfurt a. Main, Darmstadt u. Ulm a. Donau.

(s. Inserat.)

Fischereigeräte.

Draeger & Mantey, Mechanische Netzfabrik, Landsberg a. W. 12.

Gasmotoren.

Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Haacke & Co., G. m. b. H., Magdeburg.

Hydranten.

Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln a. Rh.

Hydraulische Pumpwerke.

Maschinenfabr. M. Ehrhardt A.-G., Wolfenbüttel.

Hydrometrische Flügel.

A. Ott, Kempton im Allgäu.

Kastenkarren.

Römer & Co., Siegen in Westf.

Kolbenpumpen.

A. Borsig, Berlin-Tegel.

Lichtpausapparate für elektr. Belichtung.

R. Reiss, Königl. Hofl. Liebenwerda.

Lichtpauspapier pp.

J. Zöbisch, Halle a. Saale.

Lokomobilen.

Paul Sander & Co., Berlin, Tempelhof u. Hannover.

R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

Lokomotiven.

A. Renner, Berlin NW. 7.

Manometer.

J. C. Eckardt, Cannstatt-Stuttgart.

Membranpumpen.

Maschinen- und Dampfkessel-Armaturen.

C. W. Julius Blanck & Co. G. m. b. H. Merseburg.

Mörtelmaschinen.

Friedr. Krupp A.-G. Grusonw. Magdeburg B.

Bünger & Leyrer Düsseldorf-Derendorf.

Motorboote.

Fr. Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

Nivellierinstrumente.

Otto Dämmig, Bielefeld.

Pumpen aller Art.

Louis Schwarz & Cie., Dortmund.

Pumpmaschinen und Pumpen aller Art.

Müller & Herod, Halle a. Saale.

Reservoirs.

Schütz & Co., Weidenau a. Sieg.

Registrierende Pegel.

A. Ott, Kempton-Allgäu.

Rohrleitungen.

Deutsches Gussröhren-Syndikat A.-G. Köln a. Rh., Unter den Dominikanern 15-21. Zweigstelle: Berlin S. W. 11, Dessauerstrasse 1 II.

Schiebkarren und Fahrgeräte aller Art.

F. H. Bonn, Troisdorf (Rheinl.)

Schlammumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

Steinzeugröhren.

Bärensprung & Starke, G. m. b. H., Frankenaue i. Sa.

Tiefbohrungen.

Heinrich Lapp, A.-G., Aschersleben.

Trass.

S. Herter, Broll a. Rh.

Turbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen in Württemberg.

Schneider, Jaquet & Co., Strassburg Königsfohlen (s. Inserat.)

Jakob Rilling Söhne, Dusslingen (Württ.)

Turbinenumpen.

Worthington-Blake-Pumpen Co. m. b. H., Hamburg.

Turbinenregulatoren.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

Vakuumpumpen und Kompressoren.

Theodor Hölischer, Berlin N.-W.

A. Borsig, Berlin-Tegel.

Ventilatoren für alle Zwecke und Zweige der Industrie.

Sturtevant-Ventilatoren-Fabrik Berlin N.W. 7.

Wasserreinigungs- und Filterapparate.

Maschinen-Fabrik Grevenbroich vorm. Laagen & Hundhausen, Grevenbroich.

Carl Schmidt, München, Sendlingerortplatz.

F. Carnarius, Friedenau b. Berlin.

Wasserstandsanzeiger.

Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

Wassermesser und Elektrizitätszähler.

Danubia A.-G. für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Messapparate, Strassburg-Neudorf.

Wasserturbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

Wasserversorgungsanlagen.

Zeichenapparate.

A. Patschke & Co., Wurzen Sa.